

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
– Drucksache 18/8077 –

### Beschränkung der Leistungen einer durch KIPKI geförderten PV-Anlage in Maxdorf

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8077** – vom 20. November 2023 hat folgenden Wortlaut:

In Maxdorf soll mithilfe von Fördermitteln aus dem KIPKI-Programm eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf die Kindertagesstätte Löwenherz montiert werden. Sollte die Leistung der Anlage jedoch den Bedarf der Kindertagesstätte übersteigen und der Strom anderweitig verwendet und z. B. ins Stromnetz eingespeist werden, würde die Förderung aus KIPKI-Mitteln auf 45 Prozent beschränkt werden. Grund für die Beschränkung der Fördermittel ist das Beihilferecht. Da die Kommune mit der Veräußerung des Stroms, auch unentgeltlich, wirtschaftlich tätig wird, sinkt die Förderquote laut Beihilfehandbuch auf 45 Prozent. Außerdem greift bei der Einspeisung ins Stromnetz das Kumulierungsverbot, der überschüssige ins Stromnetz eingespeiste Strom müsste vom Energieversorger außerhalb des EEG weitervermarktet werden.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, eine PV-Anlage mit maximaler Leistung auf das oben genannte Gebäude zu installieren, bei dem mehr Strom produziert wird, als die Kindertagesstätte benötigt, ohne Fördergelder durch das KIPKI-Programm einbüßen zu müssen?
2. Mit welchen Argumenten wird gerechtfertigt, dass eine Förderung bei Stromproduktion über den Eigenbedarf hinweg, auch wenn der überschüssige Strom in der (Verbands-)Gemeinde genutzt oder kostenlos ins Stromnetz eingespeist würde, nicht mehr in vollem Umfang stattfindet?
3. Sollte die Landesregierung Gemeinden nicht dabei unterstützen, die durch KIPKI finanzierte Stromproduktion über die gesamte Gemeinde verteilt nutzen zu können, auch bei dem Hintergrund, dass sich finanziell schlechter gestellte Gemeinden als positiven Nebeneffekt durch die Förderung ein Stück weit haushälterisch sanieren könnten?
4. Für wie sinnvoll hält es die Landesregierung, dass aufgrund der Einschränkungen der Förderungen bei Überproduktion, die Gelder auf mehrere Projekte verteilt werden, somit aber wesentlich höhere Kosten anfallen, aufgrund der Tatsache, dass eine große Anlage wesentlich kosteneffizienter ist als mehrere kleine?
5. Zieht die Landesregierung in Erwägung, die Bedingungen für die Vergabe der Fördergelder im Rahmen des KIPKI-Programmes an die in der Einleitung geschilderten Probleme der Fördereinbußen bei Überproduktion zum Wohle der Gemeinden anzupassen?
6. Gibt es Möglichkeiten, die vollständige Förderung bei einer über das Jahr bilanziell ausgeglichenen Stromerzeugung zu erhalten, vor allem weil bei der Gemeinde Maxdorf keinerlei Gewinnerzielungsabsicht besteht, sondern die umfängliche Nutzung der PV-Anlage nur aus umweltökonomischen Aspekten vorgesehen ist?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 11.12.2023  
18/8304**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

**11. Dezember 2023**

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
Beschränkung der Leistungen einer durch KIPKI geförderten PV-Anlage in  
Maxdorf  
- Drucksache 18/8077 -**

Vorbemerkung:

Das Land Rheinland-Pfalz und die kommunalen Gebietskörperschaften müssen das EU-Beihilferecht („Beihilferecht“) beachten. Das gilt auch bei der Auszahlung und Weiterleitung der KIPKI-Mittel.

Das Beihilferecht regelt, ob und in welchem Umfang der Staat Unternehmen fördern darf. Dabei ist vorab festzuhalten, dass auch kommunale Gebietskörperschaften Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne sein können, wenn sie wirtschaftlich tätig sind.

Wie bei sonstigen Rechtsgrundlagen (beispielsweise dem Vergaberecht) auch, prüft der Zuwendungsempfänger die zur jeweiligen KIPKI-Investition passenden Tatbestände. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM) – in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz – unterstützt die Kommunen bei diesem Vorgehen neben der üblichen Beratungstätigkeit auch im Rahmen von Fachveranstaltungen zum Beihilferecht (15. Juni und 26.

1/4

**Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Oktober 2023) sowie mithilfe eines eigens konzipierten Beihilfehandbuchs. Dieses Handbuch ergänzt die „Handreichung zum Europäischen Beihilferecht“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) aus dem Jahr 2020 („Handreichung Beihilferecht“) und erklärt, wie die KIPKI-Mittel im Einklang mit dem Beihilferecht beantragt, empfangen und weitergeleitet werden können. So wird Verstößen gegen das europäisch geregelte und somit auch in Rheinland-Pfalz geltende Beihilferecht vorgebeugt, die im schlimmsten Fall zu einer Rückabwicklung der KIPKI-Zuschüsse führen könnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/8077 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

Die Fragen 1,2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erzeugt eine PV-Anlage auf einer Liegenschaft in kommunaler Trägerschaft überschüssigen Strom, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist und veräußert wird, so ist eine 100 prozentige Förderung aus EU-beihilferechtlichen Gründen grundsätzlich nur in engen Grenzen zulässig. Dies gilt auch, wenn der Strom unentgeltlich abgegeben wird.

PV-Anlagen auf Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft können beihilfefrei zu 100 Prozent finanziert werden, wenn der erzeugte Strom nur für den Eigenbedarf der Kindertagesstätten verwendet wird. Denn kommunale Kindertagesstätten üben in diesem Fall keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und sind damit keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (vgl. Abschnitt B.II.1.2.1. des KIPKI-Handbuchs). Diese Fälle fallen also nicht in den Anwendungsbereich des Beihilferechts.

Sollte der erzeugte Strom darüber hinaus beispielsweise an Wochenenden und in den Ferien an Dritte etwa auf dem Strommarkt veräußert werden, liegt jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne vor, da es sich um das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt handelt. Dies gilt auch, wenn die Abgabe des Stroms unentgeltlich erfolgt. Beihilferechtlich ist die Entgeltlichkeit gerade keine Voraussetzung für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Konstellationen fallen also in aller Regel in den Anwendungsbereich des



Beihilferechts. Eine Förderung ist dann nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) i.H.v. bis zu 45 Prozent der Investitionskosten (Art. 41 AGVO, vgl. Abschnitt D.IV.6. des KIPKI-Handbuchs) oder als De-minimis-Beihilfe i.H.v. höchstens 200.000 Euro in drei Steuerjahren (vgl. Abschnitt B.III.1. des KIPKI-Handbuchs) zulässig.

Eine weitere Möglichkeit zur 100 prozentigen Förderung besteht ausnahmsweise auch dann, wenn der mit der PV-Anlage erzeugte Strom im Rahmen energiewirtschaftlich üblicher Regelungen wie Bilanzkreisverträgen und Netznutzungsverträgen an mehrere nichtwirtschaftlich tätige Abnehmer desselben Rechtsträgers verteilt wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der erzeugte Strom ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. weitere Kindertagesstätten oder Gebäude/Infrastrukturen für hoheitliche Tätigkeiten) genutzt wird.

Wenn Anteile sowohl für wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Nutzungen von vornherein festgelegt und technisch nachgewiesen werden können, kann der wirtschaftliche Anteil auf Grundlage der AGVO (z. B. Art. 41 AGVO) anteilig gefördert werden und der nicht-wirtschaftliche Anteil vollständig. Aus beiden Anteilen kann eine gemischte Förderquote gebildet werden. Hierzu ist eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit erforderlich zur Vermeidung der Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten.

### Zu Frage 3:

Selbstverständlich unterstützt die Landesregierung die Gemeinden dabei, aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom möglichst effizient zu nutzen. Gerade deswegen wird Kommunen, die KIPKI-Gelder für die Installation von PV-Anlagen nutzen wollen, ausführlich der beihilferechtliche Möglichkeitsrahmen im zur Verfügung gestellten Beihilfehandbuch dargestellt.

Ziel von KIPKI ist es, den Kommunen eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu gewähren. Es soll in zusätzliche Klimaschutz-Projekte investiert werden, die ohne KIPKI nicht in die Umsetzung gebracht werden könnten. Die Auswirkungen für den Klimaschutz, wie z. B. die Einsparung von CO<sub>2</sub> sowie von elektrischer bzw. thermischer Energie, werden im Rahmen der Antragstellung entsprechend nachgewiesen. Wenn



sich durch die Installation einer PV-Anlage z. B. auf dem Dach einer Kindertagesstätte und die Nutzung des eigenerzeugten Stroms die Betriebskosten des Gebäudes reduzieren, ist das ein positiver Nebeneffekt für den kommunalen Haushalt. Die Erfahrungen zeigen, dass ein konsequentes Energiemanagement für alle kommunalen Liegenschaften nicht nur positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, sondern auch beträchtliche Einsparungen für den kommunalen Haushalt zur Folge hat.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und auf die Antwort auf die Fragen 1, 2 und 6 verwiesen.

#### Zu Frage 4:

Für Kommunen, die aufgrund der Beihilferelevanz für bestimmte Teilprojekte nur Anteils-Förderung erhalten, bietet sich die Chance, die übrigen Mittel des ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für andere Projekte einzusetzen. Somit können sie mehrere Teilprojekte umsetzen und einen größeren Beitrag zum Klimaschutz und der Klimawandelanpassung leisten.

In Einzelfällen besteht bei einer sinnvollen Verteilung der Mittel zudem die Möglichkeit, für einzelne Vorhaben gegebenenfalls die Freigrenzen der De-minimis-Verordnung zu nutzen und damit teilweise von einer 100 prozentigen Förderung zu profitieren. Auf die Antwort auf die Fragen 1, 2 und 6 wird verwiesen.

#### Zu Frage 5:

Das Land Rheinland-Pfalz muss, wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, bei der Auszahlung und Weiterleitung der KIPKI-Mittel das EU-Beihilferecht („Beihilferecht“) beachten. EU-rechtliche Bestimmungen können nicht von Landesebene aus geändert werden. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage von KIPKI hätte keinen Einfluss auf den geschilderten beihilferechtlichen Rahmen.

In Vertretung

gez. Michael Hauer

(Staatssekretär)